

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenzeichens

der
Kreisjugendfeuerwehr

im
Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße
e.V.



Die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenzeichens hat ihre Grundlage gemäß § 2 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. (nachfolgend KfV) in der Fassung vom 04. Juli 2024.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Ehrenzeichen der Kreisjugendfeuerwehr (nachfolgend KJF) wird verliehen an:
 - a. Angehörige der Jugendfeuerwehren,
 - b. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren,
 - c. Angehörige der Berufsfeuerwehren,
 - d. Angehörige der Betriebsfeuerwehren,
 - e. Angehörige der Werkfeuerwehren,
 - f. Repräsentanten anderer bzw. ausländischer Organisationen sowie
 - g. an Personen außerhalb des Feuerwehrwesens, welche sich in besonderer Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehren und des Verbandes verdient gemacht haben.
 - (2) Das Ehrenzeichen der KJF wird auf Antrag oder Beschlussfassung des Vorstandes KJF verliehen, grundsätzlich aber für
 - a. hervorragende Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehren,
 - b. besondere Leistungen zum Wohle der Feuerwehren und der Verbandsarbeit,
 - c. langjährige und erfolgreiche Tätigkeit in den Organen der KJF.
- Die treue Pflichterfüllung in einer Feuerwehr im Rahmen der aktiven Dienstzeit ist nicht ausreichend.
- (3) Das Ehrenzeichen der KJF wird in drei Stufen verliehen:
 - a. Ehrenzeichen der KJF in Bronze.
 - b. Ehrenzeichen der KJF in Silber.
 - c. Ehrenzeichen der KJF in Gold.
 - (4) Das Ehrenzeichen der KJF ist eine rot-gelbe Bandschnalle mit dem Maskottchen der KJF und einer Umrahmung in Bronze, Silber bzw. Gold.



§ 2 **Antragsverfahren**

- (1) Für die Beantragung des Ehrenzeichens ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.
- (2) Die schriftlich begründeten Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verleihungstermin bei dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand zur Bestätigung eingereicht werden.
- (3) Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr,
 - b. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
 - c. der Vorstand des KfV.
- (5) Der Antrag ist individuell zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- (6) Anträge für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen sind über den zuständigen Amts-/Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand entscheidet über den Antrag.
- (7) Die Kosten des Ehrenzeichens übernimmt der KfV.

§ 3 **Verleihung**

- (1) Je angefangene 100 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Landkreises Spree-Neiße kann jährlich ein Ehrenzeichen in Bronze verliehen werden.
- (2) Je angefangene 200 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Landkreises Spree-Neiße kann jährlich ein Ehrenzeichen in Silber verliehen werden.
- (3) Je angefangene 500 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Landkreises Spree-Neiße kann jährlich ein Ehrenzeichen in Gold verliehen werden.
- (4) Für die Verleihung der Stufe Silber ist der Besitz der Stufe Bronze, für die Verleihung der Stufe Gold ist der Besitz der Stufen Bronze und Silber Voraussetzung. Hierbei sollte ein Zeitraum von 5 Jahren zwischen den jeweiligen Auszeichnungen liegen.
- (5) Entscheidend für die Anzahl der jährlich zur Verfügung stehenden Auszeichnungen sind die Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren des Landkreises Spree-Neiße zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand kann über die Verleihung von weiteren Ehrenzeichen pro Stufe entscheiden.
- (7) Zur Auszeichnung gehören:
 - a. das Ehrenzeichen als Interimsspange und
 - b. eine Verleihungsurkunde.Die Auszeichnung wird Eigentum des Inhabers.

§ 4 **Durchführung und Trageweise**

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand oder dessen Beauftragten.
- (2) Die Verleihung soll im würdigen Rahmen erfolgen.
- (3) Als Orientierung zur Durchführung und Trageweise gilt die „Richtlinie für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen“ vom Deutschen Feuerwehrverband.

§ 5 **Schlussbestimmung**

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung des Vorstandes des KfV in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 15.09.2025.

Vorstandsvorsitzender

